

Synopse zur Änderung der Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)

unterstrichen = Ergänzung/Änderung doppelt unterstrichen = Änderungen Ortsbeiräte

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen	
Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), und der §§ 60 b, 67, 68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2005 (BGBl. I S. 2725), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. September 2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:	Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und der §§ 60 b, 67, 68, 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789), hat die Stadtverordnetenversammlung am „ <u>Tag. Monat</u> “ 2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:	- einfache Aktualisierung der Normen	
Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)	Ortssatzung für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktsatzung)	Keine Änderung.	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	§ 1 Öffentliche Einrichtung	Keine Änderung.	
Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt den Wochenmarkt und die übrigen in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	<u>Die Satzung findet Anwendung auf alle Wochenmärkte und Spezialmärkte, die die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt.</u> Die Landeshauptstadt Wiesbaden betreibt die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	- Generalklausel eingefügt, auf welche Art von Märkten die Satzung Anwendung findet; - Gestrichen „Jahrmärkte“, da die Stadt laut beiliegendem Verzeichnis derzeit keinen Jahrmarkt betreibt; - Gestrichen „Volksfeste“, Volksfeste iSv. § 60b GewO	

		können nach § 68 Abs. 3 HS 1 GewO auch Bestandteile von Spezial- oder Jahrmärkten sein, keine eigenständige Marktform.	
§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs	§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs	Keine Änderung.	
Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte und Volksfeste belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes/Volksfestes erforderlich ist, eingeschränkt.	Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes erforderlich ist, eingeschränkt.	- Gestrichen „Volksfeste“, Volksfeste iSv. § 60b GewO können nach § 68 GewO auch Bestandteile von Spezial- oder Jahrmärkten sein, keine eigenständige Marktform.	
§ 3 Marktflächen, -tage und -öffnungszeiten	§ 3 Marktflächen, -tage und -öffnungszeiten		
(1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Landeshauptstadt Wiesbaden festgesetzten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen und Tage ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis.	(1) Die Märkte finden auf den von der Landeshauptstadt Wiesbaden festgesetzten Flächen, an den von ihr festgesetzten <u>Markttagen</u> und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. <u>Der Marktbereich beinhaltet Verkaufs-, Sonder- und Logistikflächen, die nach Bedarf aufgeteilt werden.</u> Die Flächen, <u>Markttag</u> e und <u>Öffnungszeiten</u> ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis.	- Gestrichen „Volksfeste“, s.o.; - Definition der Marktflächen bzw. Verortung der genauen Öffnungszeiten der Märkte (bisher zu unbestimmt); - Änderung „Tage“ zu „Öffnungszeiten wg. Wortlautanpassung.	
(2) Soweit in dringenden Fällen die Marktflächen- und -tage vorübergehend abweichend von dem anliegenden Verzeichnis festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.	(2) Soweit in dringenden Fällen die Marktflächen, <u>-tage</u> und <u>-öffnungszeiten</u> vorübergehend abweichend von dem anliegenden Verzeichnis festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.	- vgl. Abs. 1 Wortlautanpassung.	
§ 4 Gegenstände und Darbietungen	§ 4 Gegenstände und Darbietungen	Keine Änderung.	
Die auf den Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten zugelassenen Waren und Darbietungen ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis. Generell ausgeschlossen sind Kriegsspielzeug, die Würde des Menschen	Die auf den <u>Märkten</u> zugelassenen Waren und Darbietungen ergeben sich aus dem anliegenden Verzeichnis. Generell ausgeschlossen sind Kriegsspielzeug, die Würde des Menschen missachtende Darstellungen, pornographische Schriften und Abbildungen, alle	- Generalisierung.	

missachtende Darstellungen, pornographische Schriften und Abbildungen, alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind.	Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten sind.		
§ 5 Zulassung	§ 5 <u>Antrag und Zulassung</u>	- Abbildung des vollständigen Verfahrens auf Zulassung.	
(1) Die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten bedarf der vorherigen Zulassung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.	(1) Die Teilnahme an den Märkten bedarf der vorherigen Zulassung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.	- Gestrichen „Volksfeste“, s.o.	
(2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.	(2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.	Keine Änderung.	
(3) Der Antrag muss, soweit nicht anderweitig bekannt gegeben, spätestens zwölf Wochen vor Beginn des Marktes/Volksfestes bei der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen sein.	(3) <u>Der Antrag muss grundsätzlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Marktes bei der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen sein. Für die im Verzeichnis aufgeführten Spezialmärkte sind Anträge bis spätestens zum 30. November des Vorjahres zu stellen. Anträge für die im Verzeichnis aufgeführten Wochenmärkte können ganzjährig gestellt werden.</u>	Änderung und Ergänzung wegen Vereinfachung zur Fristberechnung.	
(4) Für Flohmärkte kann auch auf mündlichen Antrag mündlich eine Zulassung erteilt werden. Gleiches gilt für andere Märkte/Volksfeste in Ausnahmefällen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände notwendig wird.	(4) Für Flohmärkte kann <u>ohne Einhaltung einer Anmeldefrist</u> auch auf mündlichen Antrag mündlich eine Zulassung erteilt werden. Gleiches gilt für andere Märkte in Ausnahmefällen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände notwendig wird.	- Gestrichen „Volksfeste“, s.o.	
(5) Für Wochenmärkte können auf schriftlichen Antrag auch Dauerzulassungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.		- Gestrichen, neuer § 5a	
(6) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Auswahl werden insbesondere der Markt- bzw. Festzweck, der zur Verfügung stehende Platz, die Attraktivität des Waren-/Leistungsangebots sowie das Erscheinungsbild des Standes/Geschäftes berücksichtigt.	(5) <u>Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen statt, deren verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser</u>	- Aufnahme bzw. Konkretisierung der zur erhöhten Transparenz für Bewerber.	

	<u>Satzung geregelt sind. Bei der Auswahl werden insbesondere der Markt- bzw. Festzweck, der zur Verfügung stehende Platz, die Attraktivität des Waren-/Leistungsangebots sowie das Erscheinungsbild des Standes/Geschäftes berücksichtigt und in einem Punktesystem bewertet.</u>		
(7) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie erfolgt <u>widerruflich</u> .	(6) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	Widerruf in § 6 geregelt.	
(8) Die Zulassung ist nicht übertragbar.	(7) Die Zulassung ist nicht übertragbar. <u>Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist befugt bei Rechtsnachfolge oder Änderung der Rechtsform des/der Zulassungsinhabers/in sowie im Falle der Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters im Zulassungszeitraum, die Zulassung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.</u>	- Aufnahme einer klarstellenden Regelung zur Rechtsnachfolge.	
	<u>§ 5a Zulassungsdauer</u>	Klarstellung	
	(1) <u>Die Zulassung für die im Verzeichnis aufgeführten Spezialmärkte ist grundsätzlich auf die jeweilige Veranstaltung begrenzt.</u>		
	(2) <u>Für die im Verzeichnis aufgeführten Wochenmärkte ist grundsätzlich die Zulassungsdauer auf den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres begrenzt. Für Antragsteller mit saisonalem Angebot ist die Zulassungsdauer auf die Warensaison des Jahres beschränkt.</u>		
	(3) <u>Für die im Verzeichnis aufgeführte Rheingauer Weinwoche beträgt die Zulassungsdauer zwei Jahre.</u>		
	(4) <u>Für den im Verzeichnis genannten Wiesbadener Sternschnuppenmarkt beträgt die Zulassungsdauer bei erstmaliger Zulassung im Hinblick auf die notwendigen Investitionen des Antragstellers fünf Jahre. Danach ist die Zulassung auf zwei Jahre begrenzt.</u>		

	<u>§ 5b Anzeigepflicht</u>	- Aufnahme einer konkreten Anzeigepflicht die Zulassung betreffend.	
	<u>Änderungen in den privaten und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unmittelbar anzuzeigen, insbesondere</u> 1. <u>wenn der/die Zulassungsinhaber/in, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder sein Geschäft aufgibt,</u> 2. <u>wenn der/die Zulassungsinhaber/in, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.</u>	- Aufführung der speziellen Gründe.	
§ 6 Versagung, Widerruf	<u>§ 6 Erlöschen, Versagung, Widerruf der Zulassung</u>		
	<u>(1) Die Zulassung erlischt nach der in § 5a aufgeführten, jeweiligen Zulassungsdauer.</u>	- Aufnahme des Tatbestandes, das Erlöschen wird als natürliche Form der Beendigung der Zulassungsdauer zur Ergänzung mit aufgenommen;	
(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Zulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn	<u>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Zulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn</u>	Keine Änderung.	
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder	1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder	Keine Änderung.	
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am jeweiligen Markt/Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht	2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am jeweiligen Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.	Keine Änderung.	

besitzt.			
(2) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn	(3) Die <u>Landeshauptstadt Wiesbaden</u> kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn	- Wortlautanpassung.	
1. der Standplatz zu Beginn des Marktes/Volksfestes nicht belegt ist,	1. der Standplatz zu Beginn des jeweiligen Marktes nicht belegt ist,	- s.o.	
2. der Standplatz während der Öffnungszeiten wiederholt nicht genutzt wird,	2. der Standplatz während der Öffnungszeiten wiederholt nicht genutzt wird <u>bzw. die Verkaufseinrichtung nicht geöffnet hat,</u>	- klarstellende Ergänzung.	
3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,	3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,	Keine Änderung.	
4. der Standinhaber, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften dieser Satzung oder Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides verstoßen haben,	4. <u>der/die Zulassungsinhaber/in</u> , dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften der Marktsatzung oder Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides verstoßen haben,		
	5. bei Abweichungen von den in der Bewerbung <u>zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,</u>	ergänzender Tatbestand zur Klarstellung.	
	6. bei erheblichem Abweichen zwischen dem <u>tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,</u>	ergänzender Tatbestand zur Klarstellung.	
	7. wenn Geschäfte nicht den <u>Sicherheitsanforderungen genügen,</u>	ergänzender Tatbestand zur Klarstellung.	
5. der Standinhaber die festgesetzten Marktgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt oder	8. <u>der/die Zulassungsinhaber/in</u> die festgesetzten Marktgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt,	Keine Änderung.	
6. der Standinhaber, dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen Anordnungen der Landeshauptstadt Wiesbaden	9. <u>der/die Zulassungsinhaber/in</u> , dessen Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen Anordnungen der Landeshauptstadt Wiesbaden	Keine Änderung.	

verstoßen haben.	verstoßen haben oder		
	<u>10. wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Zulassungsinhaber/in als unzuverlässig anzusehen ist.</u>	ergänzender Tatbestand zur Klarstellung.	
(3) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.	<u>(4) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des/der Zulassungsinhabers/in zwangsweise durchführen lassen.</u>		
§ 7 Zuteilung und Nutzung der Standplätze	§ 7 Zuteilung und Nutzung der Standplätze	Keine Änderung.	
(1) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.	(1) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.	Keine Änderung.	
(2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes wird der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend zu benutzen und ihn während der Öffnungszeiten offen zu halten. Ist der Standplatz zu Beginn des Marktes/Volksfestes nicht belegt, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.	(2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes werden die <u>Zulassungsinhaber</u> nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diesen zweckentsprechend zu benutzen und die <u>Verkaufseinrichtung</u> während der Öffnungszeiten offen zu halten. Ist der Standplatz zu Beginn des Marktes nicht belegt, ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.	- s.o.	
(3) Ein zugeteilter Standplatz darf nicht eigenmächtig - ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden - gegen einen anderen getauscht oder einem Dritten überlassen werden.	(3) Ein zugeteilter Standplatz darf nicht eigenmächtig - ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden - gegen einen anderen getauscht oder einem Dritten überlassen werden.	Keine Änderung.	
	<u>(4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände, z.B. Bauarbeiten, dies rechtfertigen.</u>	- Ergänzung zur Schaffung von mehr Flexibilität der Marktleitung.	
§ 8 Marktaufsicht	§ 8 Marktaufsicht	Keine Änderung.	
(1) Die Märkte und Volksfeste unterliegen der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Anweisungen	Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Anweisungen der mit der Ausübung der	- s.o.	

der mit der Ausübung der Marktaufsicht Beauftragten sind zu befolgen.	Marktaufsicht Beauftragten sind zu befolgen.		
(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt/Volksfest, je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.		- Gestrichen; neu in § 11 Abs. 3	
§ 9 Verkaufseinrichtungen	§ 9 Verkaufseinrichtungen	Keine Änderung.	
(1) Auf den Märkten und Volksfesten sind als Verkaufseinrichtungen nur Verkaufsstände, -wagen, -anhänger, sowie Fahrgeschäfte zugelassen. Andere Einrichtungen oder Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nur mit Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Marktgelände abgestellt oder betrieben werden.	(1) Auf den Märkten sind als Verkaufseinrichtungen nur Verkaufsstände, -wagen, -anhänger sowie Fahrgeschäfte zugelassen. Andere Einrichtungen oder Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nur mit Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Marktgelände abgestellt oder betrieben werden.	- s.o.	
(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Auflagen über die Art, Gestaltung und Dekoration der Einrichtungen erteilen.	(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Auflagen über die Art, Gestaltung und Dekoration der Einrichtungen erteilen.	Keine Änderung.	
(3) Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen ohne besondere Erlaubnis der Landeshauptstadt Wiesbaden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen Gegenstände befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Standflächen Markierungen mit Stiften, Sprühlack oder ähnlichem anzubringen oder Befestigungsanker in den Boden zu treiben.	(3) Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen ohne besondere Erlaubnis der Landeshauptstadt Wiesbaden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen Gegenstände befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Standflächen Markierungen mit Stiften, Sprühlack oder ähnlichem anzubringen oder Befestigungsanker in den Boden zu treiben.	Keine Änderung.	

(4) Die Standinhaber haben an ihren Einrichtungen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betreiber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.	(4) Die <u>Zulassungsinhaber</u> haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen <u>oder soweit vorhanden einen Firmennamen</u> , die dazugehörige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift <u>sowie einen Hinweis zum Warensortiment</u> anzubringen.	- Ergänzung für besseren Service am Marktbesucher; - Änderung wg. Wortlautanpassung.	
(5) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Schrifttafeln und Plakaten sowie von Werbung ist innerhalb der Einrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.	(5) Das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Schrifttafeln und Plakaten sowie von Werbung ist innerhalb der Einrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, jedoch nur, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der <u>Zulassungsinhaber</u> besteht.	Keine Änderung.	
(6) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Die Einrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Strom, Wasser, Abwasser u. a. sind freizuhalten.	(6) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Die Einrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Strom, Wasser, Abwasser u. a. sind freizuhalten. <u>Insbesondere sind die Vorgaben des jeweiligen Sicherheitskonzepts soweit vorhanden einzuhalten.</u>	Hinweis auf die jeweiligen Sicherheitskonzepte	
§ 10 Auf- und Abbau	§ 10 Auf- und Abbau	Keine Änderung.	
(1) Verkaufs- und sonstige Standeinrichtungen dürfen frühestens zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin aufgebaut werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes/Volksfestes beendet sein.	(1) Verkaufs- und sonstige Standeinrichtungen dürfen frühestens zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin aufgebaut werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.	- s.o.	
(2) Den Auf- und Abbau der Einrichtungen haben die Standinhaber selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.	(2) Den Auf- und Abbau der Einrichtungen haben die <u>Zulassungsinhaber</u> selbst zu besorgen bzw. zu überwachen. Die <u>Zulassungsinhaber</u> <u>haben insbesondere Kabel- und Schlauchleitungen ordnungsgemäß abzudecken und zu sichern.</u>	- Ergänzung um Sicherungsfrage	
(3) Kraftfahrzeuge dürfen den Marktbereich nur	(3) Kraftfahrzeuge dürfen den Marktbereich nur innerhalb	- Ergänzung zur Schließung einer	

innerhalb der von der Landeshauptstadt Wiesbaden festgesetzten Zeiten befahren. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Marktbereich ist nur während des Auf- und Abbaus gestattet.	der von der Marktsatzung festgesetzten Zeiten befahren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann darüber hinaus im Einzelfall eine zeitlich begrenzte Sondererlaubnis für den An- und Ablieferverkehr erteilen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen <u>oder Anhängern, soweit diese nicht zur Verkaufs- oder Standeinrichtung gehören</u> ist im Marktbereich nur während des Auf- und Abbaus <u>oder auf dafür vorgesehenen Logistikflächen</u> gestattet.	Regelungslücke	
(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin geräumt sein. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann den Standplatz auf Kosten des Standinhabers räumen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.	(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen oder mündlich mitgeteilten Termin geräumt sein. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann den Standplatz auf Kosten der <u>Zulassungsinhaber</u> räumen, wenn <u>diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.</u>	Keine Änderung.	
(5) Der Auf- und Abbau von Einrichtungen ist während Öffnungszeiten des Marktes/Volksfestes untersagt. In bestimmten Fällen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Ausnahmegenehmigung erteilen.	(5) Der Auf- und Abbau von Einrichtungen ist während der Öffnungszeiten des Marktes untersagt. In bestimmten Fällen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Ausnahmegenehmigung erteilen.	- s.o.	
§ 11 Verhalten auf den Veranstaltungen	<u>§ 11 Sicherheit und Ordnung</u>	- Änderung der Überschrift aufgrund der inhaltlichen Erweiterung des Paragraphen.	
(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt/Volksfest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.	(1) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. <u>Insbesondere ist es, sofern nicht von der Landeshauptstadt Wiesbaden genehmigt, unzulässig,</u>	-s.o.; - Ergänzung Einleitung Abs.2.	
(2) Insbesondere ist es, sofern nicht von der Landeshauptstadt Wiesbaden genehmigt, unzulässig,		- Zusammenfassung mit Abs.1.	
1. Waren im Umhergehen anzubieten,	1. Waren im Umhergehen anzubieten,	Keine Änderung.	

2. Werbematerial aller Art zu verteilen,	2. Werbematerial aller Art zu verteilen,	Keine Änderung.	
3. Hunde oder andere Tiere auf dem Marktgelände frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,	3. Hunde oder andere Tiere auf dem Marktgelände frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können,	Keine Änderung.	
4. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktgelände zu fahren,	4. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnliche Fahrzeugen auf dem Marktgelände zu fahren,	Keine Änderung.	
5. Megaphone, Musikanlagen, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen oder Aggregate aufzustellen und zu betreiben,	5. Megaphone, Musikanlagen, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen oder Aggregate aufzustellen und zu betreiben,	Keine Änderung.	
6. Lärmbelästigungen, insbesondere eine Störung der Nachtruhe z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungen hervorzurufen,	6. Lärmbelästigungen, insbesondere eine Störung der Nachtruhe z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungen hervorzurufen,	Keine Änderung.	
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Öffnungszeiten oder zu den Zeiten des Auf- und Abbaus im Marktbereich aufzuhalten.	7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Öffnungszeiten oder zu den Zeiten des Auf- und Abbaus im Marktbereich aufzuhalten,	Keine Änderung.	
	8. Waren durch Marktschreierei anzupreisen.	Ergänzung zur Klarstellung.	
	<u>(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.</u>	- Definition Befugnisse der Marktaufsicht.	
	<u>(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann insbesondere aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für die Märkte als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</u>	- Definition Befugnisse der Marktaufsicht.	
	<u>(4) Den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte</u>	- Neufassung alter Abs.4, Ergänzung um Auskunftsrecht und Warenprüfung.	

	zu gewähren. <u>Die Zulassungsinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</u>		
	<u>(5) Die mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.</u>	- Definition Befugnisse der Marktaufsicht.	
(3) Der Standinhaber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gänge. Die allgemein geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, der Preisangabenverordnung, des Hygiene-, Abfall-, Bau- und Umweltrechts sind zu beachten.	(6) Die <u>Zulassungsinhaber sind verpflichtet</u> , alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. <u>Sie tragen</u> die Verkehrssicherungspflicht im Bereich ihres Standplatzes und der angrenzenden Gänge. Die allgemein geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, der <u>Preisangabenverordnung</u> , des Hygiene-, Abfall-, Bau- und Umweltrechts sind zu beachten.	- Änderung in Mehrzahl.	
(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Einrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.		- Gestrichen bzw. inhaltlich im neuen Abs.4 erfasst.	
§ 12 Sauberhaltung der Märkte	<u>§ 12 Pflichten der Zulassungsinhaber</u>	- Änderung aufgrund der inhaltlichen Erweiterung des Paragraphen.	
(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.	(1) <u>Die Marktflächen dürfen</u> nicht verunreinigt werden.	- Änderung wg. Wortlautanpassung.	
(2) Der Standinhaber ist verpflichtet:	(2) Die <u>Zulassungsinhaber sind</u> verpflichtet:	- Änderung in Mehrzahl.	
1. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,	1. <u>ihren</u> Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,	Keine Änderung.	
2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind in geeignete Behälter	2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind in geeignete Behälter zu füllen und nach	Keine Änderung.	

zu füllen und nach Marktschluss mitzunehmen.	Marktschluss mitzunehmen.		
(3) Nach Beendigung des Marktes/Volksfestes hat der Standinhaber seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Standinhaber, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.	(3) Nach Beendigung des Marktes haben die <u>Zulassungsinhaber den zugewiesenen</u> Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle <u>Abfälle</u> sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen. <u>Zulassungsinhaber</u> , bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.	- Änderung zur generellen Zusammenfassung.	
(4) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle müssen in Mehrwegbehältern und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältern und Einweggeschirr bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden.	(4) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle müssen in Mehrwegbehältern und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. <u>Die Benutzung von Einwegbehältern und Einweggeschirr kann durch gesonderte Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden zugelassen werden, insbesondere wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dient oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden ist oder vorgehalten werden kann.</u>	- Ergänzung zur besseren Transparenz hinsichtlich einer gesonderten Genehmigung.	
	(5) <u>Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden. Tragetüten und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Zulassungsinhaber vorzuhalten.</u>	Ergänzung zur Klarstellung von erlaubten Verpackungsmaterialien. Hinsichtlich der Tragetüten und -taschen Soll-Vorschrift, Absichtserklärung	
	(6) <u>Soweit durch die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Pfandregelung auf dem jeweiligen Markt angeordnet worden ist, haben die Zulassungsinhaber dies an ihrer</u>	Ergänzung zur Sicherstellung von Verbraucherechten	

	<u>Verkaufseinrichtung schriftlich und für den Verbraucher gut erkennbar mit einem Hinweisschild kenntlich zu machen.</u>		
	<u>(7) Den Zulassungsinhabern von Fahrgeschäften und anderen Geschäften nach Schaustellerart nach 60b Abs. 1 GewO wird die Verwendung von energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungseinrichtungen nahegelegt.</u>	Ergänzung Soll-Vorschrift zur Vorgabe von umweltbewussten HandelIn, Absichtserklärung	
§ 13 Standgebühren	§ 13 <u>Marktgebühren</u>	-Anpassung wg. Wortlaut	
Für die Benutzung der Marktflächen (Standplätze) werden Standgebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Nebenkosten (Werbegelder, anteilige Stromkosten usw.) werden nach Maßgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen erhoben.	Für die Benutzung der Marktflächen werden Marktgebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	- Streichung, da die Einzelheiten der Marktgebühren in der betroffenen Gebührenordnung geregelt werden müssen. Darüber hinaus werden derzeit keine Nebenkosten direkt von der LHW erhoben. Direkte Abrechnung mit dem Stromanbieter.	
§ 14 Haftung	§ 14 Haftung	Keine Änderung.	
(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet für Schäden auf den Märkten und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Standinhaber stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.	(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. <u>Die Zulassungsinhaber stellen</u> die Landeshauptstadt Wiesbaden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.	- Änderung in Mehrzahl.	

(2) Die Standinhaber haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, diese für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.	(2) Die <u>Zulassungsinhaber</u> haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, diese für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden. <u>Für Zulassungsinhaber auf dem Flohmarkt wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.</u>	Ergänzung um Empfehlung einer Haftpflichtversicherung beim Flohmarkt.	
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten	Keine Änderung.	
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	Keine Änderung.	
1. nach § 4 in Verbindung mit dem anliegenden Verzeichnis nicht zugelassene Waren oder Darbietungen anbietet,	1. nach § 4 in Verbindung mit dem anliegenden Verzeichnis nicht zugelassene Waren oder Darbietungen anbietet,	Keine Änderung.	
2. gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 7 verstößt,	2. gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 6 verstößt,	Keine Änderung.	
3. entgegen § 7 Abs. 2 den Standplatz nicht zweckentsprechend nutzt oder ihn nicht während der Öffnungszeiten offen hält	3. entgegen § 7 Abs. 2 den Standplatz nicht zweckentsprechend nutzt oder die Verkaufseinrichtung während der Öffnungszeiten nicht offen hält,	Keine Änderung.	
4. entgegen § 7 Abs. 3 einen Standplatz tauscht oder Dritten überlässt,	4. entgegen § 7 Abs. 3 einen Standplatz tauscht oder Dritten überlässt,	Keine Änderung.	
5. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,	5. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,	Keine Änderung.	
6. gegen Auflagen bezüglich Art, Gestaltung, oder Dekoration nach § 9 Abs. 2 verstößt,	6. gegen Auflagen bezüglich Art, Gestaltung, oder Dekoration nach § 9 Abs. 2 verstößt,	Keine Änderung.	
7. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktfläche beschädigt, Markierungen anbringt, Gegenstände befestigt oder Befestigungsanker in den Boden eintreibt,	7. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktfläche beschädigt, Markierungen anbringt, Gegenstände befestigt oder Befestigungsanker in den Boden eintreibt,	Keine Änderung.	
8. nicht oder nicht gut sichtbar die Angaben nach § 9 Abs. 4 anbringt,	8. nicht oder nicht gut sichtbar die Angaben nach § 9 Abs. 4 anbringt,	Keine Änderung.	
9. entgegen § 9 Abs. 5 Schilder, Schrifttafeln, Plakate oder Werbung anbringt,	9. entgegen § 9 Abs. 5 Schilder, Schrifttafeln, Plakate oder Werbung anbringt,	Keine Änderung.	
10. entgegen § 9 Abs. 6 Gänge oder Durchfahrten	10. entgegen § 9 Abs. 6 Gänge oder Durchfahrten nicht	Keine Änderung.	

nicht frei hält, Einrichtungen aufstellt oder Ver- oder Entsorgungseinrichtungen nicht frei hält,	frei hält, Einrichtungen aufstellt oder Ver- oder Entsorgungseinrichtungen nicht frei hält,		
11. Einrichtungen entgegen § 10 Abs. 1 aufbaut,	11. Einrichtungen entgegen § 10 Abs. 1 aufbaut,	Keine Änderung.	
12. entgegen § 10 Abs. 3 mit Fahrzeugen fährt oder diese abstellt,	12. entgegen § 10 Abs. 3 mit Fahrzeugen fährt oder diese <u>bzw. Anhänger</u> abstellt,	Ergänzung aufgrund Änderung des § 10 Abs.3.	
13. entgegen § 10 Abs. 4 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,	13. entgegen § 10 Abs. 4 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,	Keine Änderung.	
14. entgegen § 10 Abs. 5 während der Öffnungszeiten auf- oder abbaut,	14. entgegen § 10 Abs. 5 während der Öffnungszeiten auf- oder abbaut,	Keine Änderung.	
15. entgegen § 11 Abs. 1 sich so verhält, dass jemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,	15. entgegen § 11 Abs. 1 sich so verhält, dass jemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,	Keine Änderung.	
16. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,	16. entgegen § 11 <u>Abs. 1</u> Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
17. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial aller Art verteilt,	17. entgegen § 11 <u>Abs. 1</u> Nr. 2 Werbematerial aller Art verteilt,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
18. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 3 Tiere frei herumlaufen lässt oder führt,	18. entgegen § 11 <u>Abs. 1</u> Nr. 3 Tiere frei herumlaufen lässt oder <u>dieser Ordnung zuwider</u> führt,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
19. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 4 mit Fahrzeugen fährt,	19. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 mit Fahrzeugen fährt,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
20. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 5 Geräte aufstellt und betreibt,	20. entgegen § 11 <u>Abs. 1</u> Nr. 5 Geräte aufstellt und betreibt,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
21. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 6 Lärmbelästigungen hervorruft,	21. entgegen § 11 <u>Abs. 1</u> Nr. 6 Lärmbelästigungen hervorruft,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
22. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 7 sich bettelnd, hausierend oder betrunken im Marktbereich aufhält,	22. entgegen § 11 <u>Abs. 1</u> Nr. 7 sich bettelnd, hausierend oder betrunken im Marktbereich aufhält,	Änderung aufgrund Zusammenfassung in § 11.	
	23. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 Waren durch <u>Marktschreierei</u> anpreist,	Ergänzung aufgrund von Ergänzung in § 11.	
23. entgegen § 11 Abs. 4 den Beauftragten keinen Zutritt gestattet oder der Ausweispflicht nicht genügt,	24. entgegen § 11 Abs. 4 den Beauftragten keinen Zutritt gestattet oder der Ausweispflicht nicht genügt,	Keine Änderung.	
24. entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,	25. entgegen § 12 Abs. 1 die Marktfläche verunreinigt,	Keine Änderung.	
25. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 seinen Standplatz oder	26. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 seinen Standplatz oder die	Keine Änderung.	

die Gangflächen nicht sauber hält oder gegen die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung verstößt,	Gangflächen nicht sauber hält oder gegen die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung verstößt,		
26. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 Abwässer nicht in die Kanalisation leitet oder fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer nicht in geeignete Behälter füllt und mitnimmt,	27. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 Abwässer nicht in die Kanalisation leitet oder fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer nicht in geeignete Behälter füllt und mitnimmt,	Keine Änderung.	
27. entgegen § 12 Abs. 3 seinen Standplatz und Umgebung nicht besenrein verlässt, Abfälle nicht mitnimmt und auf eigene Kosten beseitigt oder entgegen § 12 Abs. 3 die Marktfläche nicht einer Sonderreinigung unterzieht,	28. entgegen § 12 Abs. 3 seinen Standplatz und Umgebung nicht besenrein verlässt, Abfälle nicht mitnimmt und auf eigene Kosten beseitigt oder entgegen § 12 Abs. 3 die Marktfläche nicht einer Sonderreinigung unterzieht,	Keine Änderung.	
28. entgegen § 12 Abs. 4 Einwegbehälter oder Einweggeschirr benutzt.	29. entgegen § 12 Abs. 4 Einwegbehälter oder Einweggeschirr benutzt.	Keine Änderung.	
	<u>30. entgegen § 12 Abs. 5 Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgibt.</u>	-Ergänzung aufgrund neuem § 12 Abs. 5.	
	<u>31. entgegen § 12 Abs. 6 kein Hinweisschild über die angeordnete Pfandregelung anbringt.</u>	-Ergänzung aufgrund neuem § 12 Abs. 6.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Landeshauptstadt Wiesbaden den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens fünf und höchstens fünfunddreißig Euro erheben.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Landeshauptstadt Wiesbaden den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens fünf und höchstens <u>fünfundfünfzig</u> Euro erheben.	- Änderung aufgrund § 56 OWiG.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.	Keine Änderung.	
§ 16 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten	Keine Änderung.	
Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <u>Zugleich verliert die Ortssatzung vom 09. November 2009 veröffentlicht am 26. November 2009 ihre Gültigkeit.</u>		

Wiesbaden, den 30. Oktober 2006 Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Diehl, Oberbürgermeister	Wiesbaden, den Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden <u>Gerich</u> , Oberbürgermeister		
Verzeichnis der Märkte und Volksfeste der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu §§ 1, 3 und 4 der Marktsatzung)	Verzeichnis der Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage zu §§ 1, 3, <u>4</u> , <u>5</u> und <u>5a</u> der Marktsatzung)	-s.o.	
1. Wochenmarkt - Innenstadt	<u>I. Wochenmärkte</u>	- Zusammenfassung der Wochenmärkte unter einer Überschrift, Übereinstimmung der Beschreibungen.	
a) Gegenstand: Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet: - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Wein-baus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs	a) Gegenstand: Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet: - Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs.2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs	- Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke.	

- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	- alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle <u>Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann den Ausschank von alkoholischen Getränken ausnahmsweise genehmigen.</u>		
b) Veranstaltungsfläche:	<u>b) Marktfläche und Öffnungszeiten:</u>	- Änderung und Ergänzung zur Definition der einzelnen Marktflächen und deren Öffnungszeiten (bisher nicht geregelt).	
Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz, De-Laspeé-Straße und Friedrichstraße)	1. Wochenmarkt Innenstadt: <u>Die Marktfläche ist:</u> Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, <u>Marktplatz zwischen De-Laspée-Straße und Herrnmühlgasse, De-Laspeé-Straße und Friedrichstraße</u>), <u>De-Laspeé-Straße, Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 10), Schlossplatz (Platz zwischen Rathaus und Marktstraße 10)</u> ; <u>Der Wochenmarkt findet wöchentlich, mittwochs und samstags von 7:00 – 14:00 Uhr statt.</u>	- Neufassung.	
	2. Wochenmarkt Biebrich: <u>Die Marktfläche ist:</u> Marienplatz; <u>Der Wochenmarkt findet wöchentlich, freitags 9:00 – 17:30 Uhr statt.</u>	- Neufassung.	
	3. Wochenmarkt Bierstadt: <u>Die Marktfläche ist:</u> Kirchplatz; <u>Der Wochenmarkt findet wöchentlich, freitags 10:00 – 15:00 Uhr statt.</u>	- Neufassung.	
	4. Wochenmarkt Mainz-Kostheim: <u>Die Marktfläche ist:</u> Winterstraße, Platz vor dem <u>Bürgerhaus Kostheim</u> ; <u>Der Wochenmarkt findet wöchentlich donnerstags 8:00 –</u>	- Ergänzung, bisher nicht im Verzeichnis der Marktsatzung aufgeführt.	

	13:00 Uhr statt.		
c) Veranstaltungstage: Wöchentlich, mittwochs und samstags		- Streichung aufgrund Zusammenfassung mit b).	
2. Wochenmarkt - Biebrich		- Zusammengefasst unter 1.	
a) Gegenstand: Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet: - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs - alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle		- Zusammengefasst unter 1.	
b) Veranstaltungsfläche: Marienplatz		- Zusammengefasst unter 1.	
c) Veranstaltungstag: Wöchentlich, freitags		- Zusammengefasst unter 1.	

3. Wochenmarkt - Bierstadt		- Zusammengefasst unter 1.	
a) Gegenstand: Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet: - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs - alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle		- Zusammengefasst unter 1.	
b) Veranstaltungsfläche: Kirchplatz		- Zusammengefasst unter 1.	
c) Veranstaltungstage: Wöchentlich, freitags		- Zusammengefasst unter 1.	
4. Sternschnuppenmarkt	<u>II.</u> Sternschnuppenmarkt	- Änderung Reihenfolge.	
a) Gegenstand: Der Sternschnuppenmarkt wird als Spezialmarkt im	a) Gegenstand: Der Sternschnuppenmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne	Keine Änderung.	

<p>Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Der Sternschnuppenmarkt hat die Ausrichtung eines Weihnachtsmarkts.</p>	<p>des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten. Der Sternschnuppenmarkt hat die Ausrichtung eines Weihnachtsmarkts.</p>		
<p>b) Veranstaltungsfläche: - Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischen Landtag), - Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen), - Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche), - Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche), - Marktstraße vor dem Anwesen Marktstraße 10 bis 18,</p>	<p>b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, Altem Rathaus und Hessischen Landtag), Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen), Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche), Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche), Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 22), <u>De-Laspée-Straße, Marktplatz zwischen De-Laspée-Straße und Herrnmühlgasse, Platz zwischen Ev. Kindertagesstätte Marktkirche, Marktkirche, Platz vor der Marktkirche und Marktplatz:</u> <u>Der Sternschnuppenmarkt beginnt am Dienstag nach Totensonntag und dauert bis zum 23. Dezember. Er hat geöffnet montags bis donnerstags von 10:30-21:00 Uhr, freitags und samstags von 10:30-21:30 Uhr und sonntags von 12:00-21:00 Uhr.</u></p>	<p>-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Änderung wg. Eigenname; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Straßen); - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).</p>	
<p>c) Veranstaltungstage: Dienstag nach Totensonntag bis zum 23. Dezember</p>		<p>- Zusammengefasst unter b)</p>	
<p>5. Rheingauer Weinwoche</p>	<p><u>III. Rheingauer Weinwoche</u></p>	<p>- Änderung Reihenfolge.</p>	
<p>a) Gegenstand:</p>	<p>a) Gegenstand:</p>	<p>- Ergänzung um Sektausschank</p>	

<p>Die Rheingauer Weinwoche wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Siehe Nr. 4 a) mit der Maßgabe, dass auf der Rheingauer Weinwoche nur Rheingauer Weine sowie andere nicht alkoholische Getränke angeboten werden dürfen.</p>	<p>Die Rheingauer Weinwoche wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs.1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. Siehe <u>Nr. 2 a)</u> mit der Maßgabe, dass von den Weinständen auf der Rheingauer Weinwoche nur Rheingauer Weine <u>und Sekte sowie nicht</u> alkoholische Getränke angeboten <u>und ausgeschenkt</u> werden dürfen. <u>Die Herkunftsbeschränkung gilt nicht für Weinstände der Partnerstädte.</u></p>	<p>(Regelungslücke); - Ergänzung Ausschankgenehmigung; - Ergänzung Ausnahme Partnerstädte.</p>	
<p>b) Veranstaltungsfläche: - Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischem Landtag), - Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen), - Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche) Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche), - Marktstraße vor dem Anwesen Marktstraße 10 bis 18, - Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz, De-Laspeé-Straße und Friedrichstraße), - Marktstraße zwischen Neugasse und Schlossplatz</p>	<p>b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, Altem Rathaus und Hessischem Landtag), Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich mit der Mühlgasse und der Straße An den Quellen), Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche), Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Marktkirche), Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 22), Dern'sches Gelände (zwischen Marktstraße, Marktplatz, De-Laspeé-Straße und Friedrichstraße), <u>De-Laspeé-Straße, Marktplatz zwischen De-Laspeé-Straße und Herrnmühlgasse, Platz zwischen Ev. Kindertagesstätte Marktkirche, Platz vor der Marktkirche und Marktplatz;</u> <u>Die Rheingauer Weinwoche beginnt am zweiten Freitag im August und dauert bis zum übernächsten Sonntag. Sie hat täglich von 11:00 bis 23:00 Uhr geöffnet. An Freitagen und Samstagen hat der Markt bis 24:00 Uhr geöffnet.</u></p>	<p>-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Änderung wg. Eigennamen; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Straßen); - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).</p>	
<p>c) Veranstaltungstage: Zweiter Freitag im August bis übernächsten Sonntag</p>		<p>- Zusammengefasst unter b)</p>	
<p>6. Ostermarkt</p>	<p><u>IV. Ostermarkt</u></p>	<p>- Änderung Reihenfolge.</p>	
<p>a) Gegenstand:</p>	<p>a) Gegenstand:</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

Der Ostermarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a).	Der Ostermarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. <u>2 a</u>).		
b) Veranstaltungsfläche: Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse	b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse; <u>Der Ostermarkt beginnt am Freitag zwei Wochen vor Ostern und dauert bis zum darauf folgenden Sonntag. Er hat am Freitag von 11:00-20:00 Uhr, am Samstag von 10:00-20:00 Uhr und Sonntag von 10:00-18:00 Uhr geöffnet.</u>	-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).	
c) Veranstaltungstage: Freitag zwei Wochen vor Ostern bis zum darauf folgenden Sonntag		- Zusammengefasst unter b)	
7. Herbstmarkt	<u>V.</u> Herbstmarkt	- Änderung Reihenfolge.	
a) Gegenstand: Der Herbstmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a).	a) Gegenstand: Der Herbstmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. <u>2 a</u>).	Keine Änderung.	
b) Veranstaltungsfläche: Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse	b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Fußgängerzone zwischen Rheinstraße und Webergasse; Der Herbstmarkt findet am letzten vollständigen Wochenende im September statt. <u>Er hat am Freitag von 11:00-20:00 Uhr, am Samstag von 10:00-20:00 Uhr und Sonntag von 10:00-18:00 Uhr geöffnet.</u>	-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).	
c) Veranstaltungstage: Zweiter Freitag im Oktober bis zum darauf folgenden Sonntag		- Zusammengefasst unter b)	
8. Weihnachtsbaummarkt	<u>VI.</u> Weihnachtsbaummarkt	- Änderung Reihenfolge.	

a) Gegenstand: Der Weihnachtsbaummarkt wird als wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a).	a) Gegenstand: Der Weihnachtsbaummarkt wird als wird als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. <u>2 a</u>).	Keine Änderung.	
b) Veranstaltungsflächen: - Elsässer Platz, - Luisenplatz, - Dern'sches Gelände, - Platz vor der Ortsverwaltung Sonnenberg (Hofgartenplatz), - Platz vor der Ortsverwaltung Schierstein (Innenhof),	b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Elsässer Platz, Luisenplatz, Dern'sches Gelände, Platz vor der Ortsverwaltung Sonnenberg (Hofgartenplatz), Platz vor der Ortsverwaltung Schierstein (Innenhof); <u>Der Weihnachtsbaummarkt findet die letzten zwei Wochen vor dem 24. Dezember statt und hat täglich geöffnet von 10:00 – 18:00 Uhr.</u>	-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).	
c) Veranstaltungstage: Die letzten zwei Wochen vor dem 24. Dezember		- Zusammengefasst unter b)	
9. Flohmarkt	<u>VII. Flohmarkt</u>	- Änderung Reihenfolge.	
a) Gegenstand: Der Flohmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne von § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. 4 a). Zusätzlich zu den generell ausgeschlossenen Waren sind Neuwaren und Kraftfahrzeuge aller Art ausgeschlossen.	a) Gegenstand: Der Flohmarkt wird als Spezialmarkt im Sinne von § 68 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung abgehalten. (Siehe Nr. <u>2 a</u>). Zusätzlich zu den generell ausgeschlossenen Waren sind Neuwaren und Kraftfahrzeuge aller Art ausgeschlossen.	Keine Änderung.	
b) Veranstaltungsfläche: Straße am Parkfeld zwischen Rheingaustraße und Nansenstraße	b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Straße am Parkfeld zwischen Rheingaustraße und Nansenstraße; <u>Der Flohmarkt findet an jedem dritten Samstag im Monat von März bis Oktober von 7:00 bis 14:00 Uhr statt.</u>	-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).	
c) Veranstaltungstage: Dritter Samstag im Monat von März bis Oktober		- Zusammengefasst unter b)	

10. Frühlingsfest	<u>VIII. Frühlingsfest</u>	- Änderung Reihenfolge.	
a) Gegenstand: Das Frühlingsfest wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feil-bietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.	a) Gegenstand: Das Frühlingsfest wird als <u>Spezialmarkt</u> im Sinne von § 68 Abs. 1 und 3 <u>Gewerbeordnung</u> abgehalten. (Siehe Nr. <u>2 a</u>).	Keine Änderung.	
b) Veranstaltungsfläche: Elsässer Platz	b) <u>Marktfläche und Öffnungszeiten:</u> <u>Die Marktfläche ist:</u> Elsässer Platz; <u>Das Frühlingsfest findet jährlich vom ersten Freitag nach Ostern bis zum darauf folgenden Montag statt. Es hat täglich von 12:00-23:00 Uhr geöffnet. Am Sonntag hat das Fest von 14:00-23:00 Uhr geöffnet.</u>	-Änderung wg. Wortlautanpassung; - Ergänzung zur Schließung einer Regelungslücke (Öffnungszeiten).	
c) Veranstaltungstage: Erster Freitag nach Ostern bis zum darauf folgenden Montag		Zusammengefasst unter b)	
11. Kirchweih Frauenstein		Streichung, da nicht mehr stattfindet	
a) Gegenstand: Die Kirchweih wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.		-s.o.	

b) Veranstaltungsfläche: Alfred-Delp-Straße (in Höhe des Schulgrundstückes) und Parkplatz an der Alfred-Delp-Straße		-S.O.	
c) Veranstaltungstage: Letzter Sonntag im Mai, der vorausgehende Samstag und der folgende Montag		-S.O.	
		-S.O.	
12. Kirchweih Sonnenberg		-S.O.	
a) Gegenstand: Die Kirchweih wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.		-S.O.	
b) Veranstaltungsfläche: Hofgartenplatz		-S.O.	
c) Veranstaltungstage: Bei vier Sonntagen im August am dritten Sonntag, bei fünf Sonntagen im August am vierten Sonntag sowie jeweils am vorausgehenden Samstag, am nachfolgenden Montag, Samstag und Sonntag		-S.O.	
		-S.O.	
13. Kirchweih Rambach		-S.O.	
a) Gegenstand: Die Kirchweih wird als Volksfest abgehalten (§ 60 b Gewerbeordnung). Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausübt und Waren		-S.O.	

feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.			
b) Veranstaltungsfläche: Distrikt "Quecken", Flur 42, Flurstück 55/4401 teilweise (Platz hinter der ev. Kirche)		-S.O.	
c) Veranstaltungstage: Am ersten Sonntag im September, dem vorausgehenden Samstag und dem folgenden Montag		-S.O.	